

S a t z u n g

über die Erhebung von Vorausleistungen auf einmalige Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbauanlagen) in der Ortsgemeinde Ensheim vom 10. 08. 1988

Der Ortsgemeinderat Ensheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 in Verbindung mit der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 24.07.1986 sowie der Beitragssatzung Verkehrsanlagen - Durchschnittssätze - über die Erhebung einmaliger Beiträge in der Ortsgemeinde Ensheim vom 31. März 1987 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Vorausleistungsbeitrag auf einmalige Beiträge für den Ausbau der Straßen wird auf 10,50 DM pro Quadratmeter Grundstücksfläche einschließlich Zuschlägen festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1987 in Kraft.

Ensheim, den 10. 08. 1988

Urschriftlich zurück an

Stadt /  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Wörrstadt

Gegen die Satzung bestehen  
keine rechtlichen Bedenken.

6508 Alzey, 10.08.88

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
- Kommunalaufsicht -

Az.: 029/653-31/j2

in Vertretung

*[Handwritten signature]*



(Kappler)  
Bürgermeister

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt  
Nr. 35 vom 01.09.1988

Wörrstadt, den 21.9.88  
Im Auftrag

*[Handwritten signature]*  
Verw. Angest.